

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Kramsach vom 14.10.2024 über den PERCHTENLAUF

Ortspolizeiliche Verordnung

Zur Sicherung einer geordneten Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes wird gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. 104/2023, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen.

§ 1

Anwendungszeitraum- und bereich

Der Perchtenlauf ist in der Gemeinde Kramsach am 5. Dezember und am 6. Dezember in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Die gegenständliche Verordnung gelangt für Perchtenläufe im Rahmen einer behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltung nicht zur Anwendung.

§ 2

Registrierungspflicht

Die Teilnahme am Perchtenlauf ist nur jenen Personen bzw. Gruppen gestattet, die sich rechtzeitig beim Gemeindeamt Kramsach bzw. einer der Nachbargemeinden unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse registriert haben und die im Besitz einer Kennnummer sind. Pro Gruppe ist eine Kontaktperson namhaft zu machen (Verantwortlicher u.a. für den Nummernbezug). Die Nummern für die Kramsacher Gruppen sind beim Gemeindeamt Kramsach zu beziehen.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

Die ausgegebenen Kennnummern sind während des gesamten Perchtenlaufes von jedem Teilnehmer gut sichtbar an der Verkleidung zu tragen. Die Nummernzuordnung hat laut Anmeldeliste zu erfolgen und ist während des gesamten Laufes einzuhalten (der Austausch von Nummern ist nicht erlaubt).

§ 4

Straßenverkehrsordnung

Unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, haben Verkehrsbeeinträchtigungen zu unterbleiben. Der Perchtenlauf bzw. -umzug hat sich auf die Gemeindestraßen zu beschränken. Es ist zwingend ein Fahrstreifen von mindestens 2,50 Meter Breite freizuhalten, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern, insbesondere aber um Einsatzfahrzeuge jederzeit die Zufahrt zu ermöglichen.

§ 5

Störung des Geschäftsbetriebs

Der Geschäftsbetrieb der Kramsacher Gewerbebetriebe darf durch den Perchten- und Krampuslauf nicht beeinträchtigt werden. Der längere Aufenthalt im Eingangsbereich der Geschäfte ist untersagt. Ein längerer Aufenthalt vor den Gastbetrieben darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Betriebsinhabers erfolgen.

§ 6

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**



Andreas Gang

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: . .2024